



08. September 2020

Forderungen zur Anpassung der Überbrückungshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaft hat nach wie vor mit COVID-19 zu kämpfen. Insbesondere die Touristik-Branche ist von den Auswirkungen der Pandemie härter, umfassender und vor allem zeitlich deutlich länger betroffen als die meisten anderen Branchen. Die Bundesregierung hat dies erkannt und den von deutlichen Umsatzeinbußen betroffenen Unternehmen Mittel und Hilfen zur Bewältigung der sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage bereitgestellt. Diese Überbrückungshilfen waren und sind eine gute Maßnahme, die Unternehmen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen und wir begrüßen daher die Verlängerung des Programms bis 31.12.2020, regen aber auch gleichzeitig an, den Förderzeitraum weiter auszuweiten.

Bisher wurde jedoch nur ein Prozent der bereitgestellten 24,6 Milliarden EUR bewilligt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/21568). Zahlreiche Gespräche mit Akteuren der Branche haben nachweisbar aufgezeigt, dass dies nicht daran liegt, dass Unternehmen die angebotenen Hilfen nicht benötigen, sondern vielmehr daran, dass es zu viele Hürden bei der Beantragung gibt. Das Antragsverfahren ist umständlich und unübersichtlich und zu viele Betriebe, die einer Hilfe bedürfen, fallen durchs Raster, weil Betriebskosten und Ausfälle nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden. Auch geringere Umsatzeinbußen als die bisher festgelegten 60 Prozent sind für Unternehmen bereits existenzbedrohend. Dies gilt insbesondere, da sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bereits über mehrere Monate hinziehen und kein Ende für die Touristik absehbar ist.

Das Aktionsbündnis Tourismusvielfalt, in dem zahlreiche unterschiedliche Bereiche der Touristik vertreten sind, bringt folgende praxisrelevante Verbesserungsvorschläge ein.

1. Vereinfachung der Bewilligungskriterien

- a) Die unterschiedlichen Grenzen entsprechend der Umsatzeinbrüche müssen vereinfacht werden. Unser Vorschlag ist hier, dass Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent zu verkraften haben, 90 Prozent ihrer Fixkosten erstattet bekommen.
- b) Gewährung der Beihilfen unabhängig von der Beschäftigtenzahl (auch für KMU <10 Beschäftigte): Die Beschäftigtenzahl sagt nichts über die Kostenstruktur und Hilfsbedürftigkeit eines Unternehmens aus. Entsprechend ist die bisherige Deckelung der Förderhöchstbeiträge nach Beschäftigtenzahl willkürlich und realitätsfern und muss aufgehoben werden.
- c) Umfragen unter den Mitgliedsunternehmen haben ergeben, dass die bisherige Deckelung von 50.000 EUR pro Monat in vielen Fällen nicht ausreichend ist. Eine Aufhebung oder Anpassung der Deckelung nach oben ist dringend erforderlich.

2. Anpassung der erstattungsfähigen Kosten

- a) Pos. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
Für viele Unternehmen, wie beispielsweise Busbetriebe, sind diese Kosten ein erheblicher Kostenblock und der Grundstein ihres kapitalintensiven Geschäftsmodells. Die alleinige Berücksichtigung des Finanzierungskostenanteils wird der Belastung der Unternehmen in keiner Weise gerecht. Ebenfalls ist die alleinige Berücksichtigung der Zinsen in Pos. 3 bei einer Anschaffung und Finanzierung nicht ausreichend. Unsere Forderung an dieser Stelle ist, die vollen Leasingraten und Absetzungen für Abnutzungen zu berücksichtigen.
- b) Pos. 12 Personalaufwand
Bislang konnten Personalkosten bei der Festlegung der Förderzuschüsse nur in sehr geringem Umfang geltend gemacht werden. Gerade im Tourismus ist es aber oft nicht möglich, Beschäftigte in Kurzarbeit zu schicken, weil die Bearbeitung der Stornos und Betreuung der Urlauber personalintensiv sind, dabei jedoch keine Erträge erwirtschaftet werden können. Eine Anhebung der Personalkostenpauschale von den derzeit 10 Prozent auf 25 Prozent bei der Fixkostenermittlung wird diese Fehlstellung abmildern. Dies ist zudem ein starker Anreiz, um Kurzarbeit zurückzufahren.
- c) Berücksichtigung eines Unternehmerlohns
Wir fordern, einen Unternehmerlohn bei der Kalkulation der Fixkosten miteinzubeziehen. Dies würde insbesondere Soloselbständige und Kleinstunternehmen vor einer Geschäftsaufgabe und u.U. dem privaten Ruin bewahren. Dies ist insbesondere vonnöten, weil sich die Auswirkungen der Pandemie auf unsere Branche noch über Monate hinziehen werden und Rücklagen aufgezehrt sind. Unser Vorschlag ist, den Unternehmerlohn pauschal mit 2.000 EUR monatlich zusätzlich in der Berechnung der Fixkosten zuzulassen.

d) 1 - Pos.13 – Provisionen und Margen der Reiseveranstalter

Margen und Provisionen für Einzelreiseleistungen müssen gleich behandelt werden wie bei paketierten Leistungen. Sprachreiseanbieter, Ferienhausvermittler, Bootsverleiher, Hotels und viele andere Anbieter von Einzelreiseleistungen gehen beispielsweise momentan trotz ausgefallener Reisen leer aus, obwohl auch diese die Reisen teils mit einem Sicherungsschein gegen Insolvenz abgesichert haben und letztlich genauso arbeiten, kalkulieren, vorfinanzieren und wirtschaften wie klassische Reiseveranstalter. Deshalb müssen die Anbieter von Einzelreiseleistungen gleichgestellt werden.

2 - Pos.13 – Provisionen und Margen der Reiseveranstalter

Ebenso ist es von immenser Bedeutung, dass unter Punkt 13 auch wieder die Provisionen und Margen für die Reiseunternehmen für stornierte Reisen bzw. für Reisen, die gar nicht erst verkauft werden konnten, Berücksichtigung finden.

Wir sehen uns seit März mit einer Buchungszurückhaltung aufgrund von Reisewarnungen, Grenzschließungen und der Verunsicherung der Verbraucher konfrontiert, die auch durch die Politik bspw. in Form von undifferenzierten Reisewarnungen und den Medien mitverursacht wurde, welche noch unabsehbare Zeit andauern wird. Diese Ausfälle werden derzeit nicht berücksichtigt. Wir sehen es als dringend erforderlich an, ab dem 01.08.2020 zur Berechnung der Umsatz-, Provisions- und Margenausfälle die Buchungsdaten des Vorjahres heranzuziehen.

3. Weitere Forderungen

a) Anpassung des Höchstbetrags der Kleinbeihilfen 2020 von bisher 800.000 EUR.

Viele Unternehmen stehen vor der Situation, dass ihnen rückzahlbare Zuschüsse aus Sonderprogrammen (z.B. Überbrückungshilfen nach dem Konjunkturprogramm II) nicht gewährt werden, weil sie bereits einen beihilferechtlichen Förderkredit (z.B. KfW- Schnellkredit) in Anspruch genommen haben. Nach Auffassung der Kreditanstalt für Wiederaufbau gilt der Kreditbetrag in voller Höhe als Subventionswert und unterliegt der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und damit der 800.000 EUR-Grenze des sogenannten Temporary Framework. Für verbundene Unternehmen stellt sich dieses Problem erst recht, da die 800.000 EUR-Grenze für die ganze Firmengruppe gilt. Da die Krise weiterhin anhält, stellt diese Begrenzung auf 800.000 EUR für mögliche weitere notwendige Kreditaufnahmen ein mögliches Problem dar. Unsere Forderung: Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für eine Anhebung der Obergrenze von 800.000 EUR auf 1.6 Mio. EUR ein.

b) Unternehmenseinheiten einzeln berücksichtigen

Bisher darf für verbundene Unternehmen nur ein Antrag gestellt werden. Dies geht an der Realität vieler Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten vorbei, die jede für sich entsprechende Betriebskosten verursacht, wie z.B. Besitzer mehrerer Hotels oder Busunternehmen. Für diese reicht die Höchstfördersumme

von 50.000 EUR pro Monat regelmäßig nicht aus. Für sie muss die Summe erhöht werden oder ein Antrag pro Betriebsstätte möglich sein.

Ebenso müssen auch Personengesellschaften Berücksichtigung finden, in denen nur die Unternehmer arbeiten, die mithin keine Angestellten haben.

Auch Gesellschaften, die nur in einem Teilbetrieb im touristischen Bereich Umsatz erzielen, müssen bei den Überbrückungshilfen Berücksichtigung finden. Es gibt eine Vielzahl von Unternehmen, die zwei Tätigkeiten in einer Unternehmensform je hälftig ausüben. Die Gesamtbetriebe (Reisebüro und z.B. Einzelhandel) können den Umsatzeinbruch aufgrund des hohen Wareneinsatzes im Einzelhandel nicht kompensieren, und haben weiterhin ein deutlich negatives Betriebsergebnis.

c) Beihilfen für alle Unternehmen

Bisher wurden Unternehmen, die nicht unter die KMU Kriterien der EU fallen, von den Beihilfen, beziehungsweise Überbrückungshilfen, ausgenommen. Als Grund dafür wurde angegeben, dass diese Unternehmen Zugriff auf Kredite bekommen. Allerdings können auch diese Unternehmen sich nicht unendlich mit Krediten versorgen und benötigen für eine mittel- und langfristige Überlebensperspektive ebenfalls Beihilfen.

Bund und Länder haben schon viel geleistet für die Touristikbranche. Im Namen der mehr als drei Mio. Beschäftigten danken wir Ihnen dafür. Aber: Die Hilfe darf nicht jetzt – auf halbem Wege zum Ziel – auslaufen, sonst stehen Zehntausende Unternehmen und Hunderttausende Beschäftigte dennoch vor dem Aus. Nur eine konsequente Fortführung der Überbrückungshilfen und deren praxisgerechte Anpassung an die harten Realitäten stellt sicher, dass die bisher investierten Gelder nicht verloren sind, sondern ihre volle Wirkung entfalten können!

Die Vertreter des Aktionsbündnis Tourismusvielfalt